

## JUGENDORDNUNG

des Tennisvereins Grün-Weiß Welldorf-Güsten e.V.

### § 1

#### Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Tennisvereins Grün-Weiß Welldorf-Güsten e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendmitglieder des Vereins gemäß § 5 der Vereinssatzung, also alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aufgrund der Bestimmung in § 5 Absatz 2 der Vereinssatzung bleiben außerdem diejenigen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, bis zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, Mitglieder der Jugendabteilung, wenn die Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem 15. April des betreffenden Jahres erfolgt.

### § 2

#### Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- a.) die Jugendversammlung
- b.) der Jugendausschuß.

### § 3

#### Die Jugendversammlung

1. Alljährlich ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres vom Jugendwart eine Jugendversammlung einzuberufen. Sie muß terminlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins liegen.
2. Sie nimmt insbesondere den Bericht des Jugendwartes entgegen.
3. Die Einberufung der Jugendversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen zu erfolgen.
4. Über jede Jugendversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

5. Neben der ordentlichen Jugendversammlung können weitere Jugendversammlungen stattfinden.

Sie sind vom Jugendwart bei Bedarf oder dann einzuberufen, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung dies unter Angabe der Tagesordnung beim Jugendwart oder beim Vorstand beantragen.

6. Die Jugendversammlung wählt alle zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten den Jugendwart. Diese Wahl muß von der Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt werden.
7. Die Jugendversammlung wählt die Mitglieder des Jugendausschusses. Bei der Wahl dieser Mitglieder sollen alle Jahrgangsstufen berücksichtigt werden.
8. Jedes Mitglied der Jugendabteilung verfügt auf der Jugendversammlung über eine nicht übertragbare Stimme.

#### § 4

##### Der Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus dem Jugendwart und den übrigen Mitgliedern. Deren Anzahl ist vor der Wahl von der Jugendversammlung festzulegen.

Der Jugendausschuß soll zwischen den Jugendversammlungen das Bindeglied zwischen den Mitgliedern der Jugendabteilung und dem Jugendwart darstellen. Es unterstützt ihn in organisatorischer Hinsicht und soll die Belange der Jugendabteilung mit ihm beraten.

#### § 5

##### Der Jugendwart

Der Jugendwart trägt die Verantwortung für eine aktive Jugendarbeit innerhalb des Vereins. Er vertritt die Interessen der jugendlichen Vereinsmitglieder in den Gremien des Vereins und bei übergeordneten Verbänden. Umgekehrt besteht seine Aufgabe darin, Beschlüsse der Gremien des Vereins sowie deren Wünsche und Vorstellungen im Jugendbereich umzusetzen.

§ 6

Schlußbestimmung

Im übrigen gelten die Vorschriften der Vereinssatzung entsprechend.

5170 Jülich, den 28.11.1991